

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1 Mk., vierteljährlich 3 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Zeit- und Verlagspreislisten finden sich auf Seite 25 ff. — Geschäftsmitteilungen werden nicht angenommen.

Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: G. Hahnemann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Wilmershafer Straße 38-42, Telefon-Nr. 98 u. 89. Telegr.-Adr.: Arbeiterverband Bochum.

Carifabschluss im rh.-westf. Steinkohlenrevier.

Nach sechswöchentlichen, teilweise recht schwierigen Verhandlungen, ist es am 25. Oktober auch zu einem Carifabschluss im rhein-westf. Steinkohlenrevier gekommen, nachdem die meisten übrigen Bergreviere schon mit gutem Beispiel vorangegangen waren. Nur über den Geltungsbereich des Carifvertrags, die Kontrolle der Organisationszugehörigkeit und die Lieferung von Deputatlohn an Invaliden und Witwen konnte keine Einigung erzielt werden. Ueber den Geltungsbereich des Carifvertrags und die Kontrolle der Organisationszugehörigkeit wurde die Entscheidung des Reichsarbeitsministers Schlieke angerufen. Hierüber wurde am 30. Oktober im Reichstag in Berlin unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministers in Gegenwart der Parteien verhandelt. Das Ergebnis der 4 1/2 stündigen Verhandlungen war, daß der Reichsarbeitsminister über den Geltungsbereich des Carifvertrags erklärte:

„Der Carifvertrag vom 25. Oktober 1919 gibt, wie alle Carifverträge, Rechtsansprüche nur den Mitgliedern der vertragschließenden Verbände, keineswegs aber auch Angehörigen, soweit er nicht für allgemein verbindlich erklärt ist.“

Mit dieser Rechtsauffassung erklärten sich die Parteien einverstanden. Zur Kontrolle über die Organisationszugehörigkeit erklärte der Reichsarbeitsminister, daß er eine solche außerhalb der Arbeitszeit für zulässig halte, sofern damit nicht ein unzulässiger Organisationszwang ausgeübt werde. Der Vorsitzende des Bechenverbandes, Geheimrat Hagenberg, nahm diese Erklärung zur Kenntnis und wird über die Stellungnahme des Bechenverbandes gelegentlich der Verhandlungen über die Deputatlohn für Invaliden und Witwen Mitteilung machen.

Rechtsansprüche aus dem Carifvertrag haben die Unorganisierten danach nicht, denn derselbe ist nicht für allgemein verbindlich erklärt. Zunächst ist der Carifvertrag abgeschlossen zwischen dem Bechenverband und den der Zentralarbeitsgemeinschaft angeschlossenen gewerkschaftlichen Organisationen. Dazu ist im § 12 Abs. 4 ausdrücklich gesagt, daß die Bestimmungen im § 5 Abs. 1 und 2 betreffend Löhne von der allgemeinen Verbindlichkeit ausgeschlossen sind. Wer Rechtsansprüche aus dem Carifvertrag geltend machen will, muß mithin einer der vertragschließenden Organisationen als Mitglied beitreten.

Der Carifvertrag setzt sich zusammen aus dem Manteltarif, der Lohnordnung und den protokolllarischen Erklärungen zum Carifvertrag und zur Lohnordnung. Der Carifvertrag bringt nicht nur weitere erhebliche Lohnaufbesserungen, sondern auch eine größere Sicherstellung des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter. Arbeitszeit, Ueberstunden, Ueberstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit, Urlaub, Löhne, Lohnzahlungsstermine, Gehälter, Beleuchte, Reparaturen, Sprengstoffe, Lieferung von Hausbrandkohle, Arbeitsvermittlung, Entlassungen, Werkwohnungen, Schlichtung von Streitfällen usw. werden nach einheitlichen Grundsätzen geregelt. Das ist schon ein großer Fortschritt.

Besonders wichtig ist die Neuregelung des Bedingevertrags, dem ein Grundlohn von 14 Mk. für Dauer und Lehrbauer zugrunde gelegt wird. Dadurch werden die großen Lohnunterschiede und Lohnschwankungen gemildert. Wenn z. B. ein Arbeiter bei einer Förderleistung von 10 Wagen 28 Mk. verdienen soll, so mußte das Bedinge nach dem bisherigen System 2,80 Mk. pro Wagen betragen. Mit jedem Wagen, um den die Förderleistung zurückging, verringerte sich der Lohn des Arbeiters mithin um 2,80 Mk. Bei einem Grundlohn von 14 Mk. kann in diesem Fall das Bedinge um 50 Prozent niedriger sein, um einen Lohn von 28 Mk. zu erreichen. Im gleichen Maße wie das Bedinge vermindert sich aber auch der Verlust des Arbeiters, wenn die Förderleistung zurückgeht. Statt um 2,80 Mk. wird sich sein Lohn mit jedem Wagen nur um 1,40 Mk. verringern. Der Verlust verringert sich in demselben Maße, wie der Grundlohn steigt. Darum haben die Organisationsvertreter auch alles versucht, den Grundlohn so hoch wie möglich zu bringen. Je höher der Grundlohn ist, um so mehr werden die Arbeiter den großen Lohnunterschieden und Lohnschwankungen entzogen.

Eine ganz besondere Sicherung erhalten die Bedingearbeiter aber noch durch den Mindestlohn, der bei normaler Leistung vier Fünftel des Durchschnittslohnes der Bedingearbeiter der betr. Schichtanlage im Vormonat beträgt. Wenn dieser Durchschnittslohn z. B. 28 Mk. betrug, dann beträgt der Mindestlohn 22,40 Mk. Das wäre also die unterste Grenze. Doch wird bei der Neuregelung der Bedinge unter Zugrundelegung eines Grundlohnes die Zahl der Arbeiter nicht allzu groß sein, die Anspruch auf den Mindestlohn erheben müssen. Wenn nach dem vorstehenden Beispiel die Förderleistung um 2 Wagen, d. h. um ein Fünftel zurückginge, würde sich der Lohn dadurch nur um 2,80 Mk. auf 25,20 Mk. verringern. Der Lohn des Arbeiters würde den Mindestlohn danach immer noch um 2,80 Mk. übersteigen. Selbstverständlich wird es das Bestreben der Organisationsvertreter sein, den Grundlohn wie auch den Mindestlohn noch weiter zu steigern, um noch größere Sicherheiten für die Arbeiter zu schaffen.

Durch den ganzen Carifvertrag weht ein völlig neuer Geist. Der frühere Vertrag war den Arbeitern einseitig aufgezwungen und getragen von dem Herrn-im-Haus-Standpunkt. In dem vorliegenden Carifvertrag hat man diesen Herrn-im-Haus-Standpunkt grundsätzlich aufgeben müssen. Der Arbeiter wird in jeder Beziehung als gleichberechtigter Vertragspartner anerkannt. Sogar bezüglich der Werkwohnungen mußte man von dem alten Mietvertrag absehen, der den Arbeiter obdachlos machte, sobald er die Arbeit auf der Beche aufgab oder hinausgeworfen wurde. Für die Vermietung der Werkwohnungen gelten künftig nur die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es durch vertragliche Bestimmungen möglich ist, sucht der Carifvertrag den Arbeitern Bewegungsfreiheit zu schaffen. Was aber noch nicht erreicht werden konnte, muß bei künftigen Verhandlungen nachgeholt werden. Dafür müssen alle Kräfte zusammengebracht und zur gegebenen Zeit eingesetzt werden.

Am 1. November hat im „Bochumer Hof“ in Bochum eine von über 400 Vertrauensleuten unseres Verbandes besetzte Konferenz für das Ruhrgebiet stattgefunden, in welcher nach etwa

sechsstündiger eingehender Aussprache folgende Entschließung einstimmig angenommen wurde:

„Die Konferenz der Vertrauensleute für das Ruhrrevier vom 1. November im „Bochumer Hof“ zu Bochum erkennt an, daß durch den Carifvertrag endlich die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach einheitlichen Grundsätzen geregelt werden. Sind noch einige Unbequemlichkeiten in dem Vertrage enthalten, so ist es Sache der Bergarbeiter und ihrer Organisationsleiter, diese zu beseitigen. Die Konferenz verweist aber das Verhalten der Arbeitgeber des Ruhrbergbaues in der Frage der Organisationszugehörigkeit und der Lohnkontrolle nicht. Haben auch die Unorganisierten keinen Rechtsanspruch auf die Bestimmungen und Lohnhöhen im Carifvertrage, so fordert die Konferenz aber die konsequente Durchführung dieser Forderung. Desgleichen fordert die Konferenz die Vervollständigung der Deputatlohn an Witwen und Invaliden und erwartet daß der Bechenverband seinen bisherigen Standpunkt aufgibt. Die Bergarbeiter werden in dieser Forderung nicht nachgeben; den Invaliden und Witwen muß ihr Recht werden. Die Konferenz fordert alle Funktionäre und Verbandemitglieder auf, in diesem Sinne auf den Bechen

Wir lassen nun den vollständigen Carifvertrag folgen, damit unsere Mitglieder die Möglichkeit haben, sich mit allen seinen Einzelheiten vertraut zu machen.

Carif-Vertrag

für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier.

Zwischen dem Bechenverband und den der Zentralarbeitsgemeinschaft angeschlossenen gewerkschaftlichen Organisationen der im rhein-westf. Steinkohlenbergbau beschäftigten Arbeiter ist heute folgender Carifvertrag geschlossen worden:

§ 1.

Geltungsbereich.

1. Der Vertrag hat für alle bergbaulichen Betriebsanlagen des Bechenverbandes angeschlossenen Becken einschließend der mit ihrer örtlich und organisch zusammenhängenden Nebenbetriebe Geltung.
2. Sonderabmachungen von der einen oder anderen Seite, die den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderlaufen, dürfen nicht getroffen werden.
3. Der Vertrag gilt auch für die Unternehmer, die auf den in den Geltungsbereich fallenden Bechen unter Tage bergbauliche Arbeiten ausführen. Er erstreckt sich ferner auch auf die im Bergwerksbetriebe beschäftigten Unternehmerarbeiten über Tage insoweit, als diese nicht einem Carifvertrag eines anderen Reviers unterliegen.

§ 2.

Arbeitszeit.

1. Die Schichtzeit unter Tage einschließend Ein- und Ausfahrt beträgt für jeden einzelnen Mann vom Betreten bis zum Verlassen des Förderkorbes 7 Stunden.
2. Die Arbeitszeit über Tage beträgt 8 Stunden, wobei feste Pausen nicht eingerechnet werden.
3. Für die Sonntagsarbeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ueberstunden, Ueberstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit.

Werden aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls Ueberstunden und Ueberstunden notwendig, so sind die für die betreffende Beschäftigung in Frage kommenden Arbeiter möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.

Für alle Ueber- und Nebenarbeiten an Werktagen, welche über die Zahl der Arbeitstage im Monat hinaus verfahren werden, wird ein Lohnzuschlag von 25 Prozent und für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ein Lohnzuschlag von 50 Prozent gewährt. Krankfestezeiten, Urlaubstage und einschuldtige Feiertage werden als ordnungsmäßig verfahrenen Schichten angerechnet. Als Krankfestezeiten haben hierbei nur diejenigen Schichten zu gelten, für die aus der Knappschaftskrankenkasse Krankengeld gezahlt wird, dann aber einschließend der Krankstage. Für diejenigen Ueber- und Nebenarbeiten die der Arbeiter auf eigenen Wunsch als Ersatz für willkürlich gestrichelte Schichten verfährt, werden die Zuschläge nicht gezahlt. Für Arbeiten am 1. Ostern, Pfingsten und Weihnachtstag wird ein Lohnzuschlag von 100 Prozent gewährt.

Als Sonn- und Feiertagsarbeit gilt in der Regel die Arbeit, die von 6 Uhr morgens des betr. Sonn- und Feiertages bis 6 Uhr morgens des darauffolgenden Tages verrichtet wird. Bei Betrieben mit besonderen Verhältnissen ist im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuß (Betriebsrat) eine anderweitige Regelung der Wertschute zulässig. In Arbeiten an kirchlichen Feiertagen wird nur dann ein Lohnzuschlag gewährt, wenn sie zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind.

§ 4.

Urlaub.

1. Das Urlaubsjahr zählt vom 1. Sept. 1919 bis 30. Juni 1920.
2. Die Höchstdauer beträgt 6 Arbeitstage. Voraussetzung ist eine einjährige ununterbrochene Beschäftigung auf einer Ruhrkohlenzeche und eine sechsmonatige ununterbrochene Beschäftigung auf derselben Zeche seit der letzten Anlegung, Kriegs- oder Militärdienst gilt nicht als Unterbrechung der Beschäftigung. Der Urlaub wird allen mindestens 18 Jahre alten Arbeitern gewährt und beträgt bei einjähriger Beschäftigung 3 Arbeitstage, bei zweijähriger 4, bei dreijähriger 5, bei vierjähriger und längerer Beschäftigung 6 Arbeitstage, wobei jedoch die Beschäftigungszeit im Alter von weniger als 17 Jahren nicht mitzählt.
3. Für die Dauer der Urlaubszeiten erhält der Beschäftigte ebenso wie der Gebirgsarbeiter den Lohn bezahlt, den er pro Schicht verdient haben würde, wenn er auf der Beche bei gleicher Beschäftigung weitergearbeitet hätte.
4. Die allgemeine Regelung über die Urlaubserteilung unter der Bezeichnung des Einverständnis mit dem Arbeiterausschuß (Betriebsrat). Der Eintritt des Urlaubs im einzelnen geschieht nach Bestimmung der Werkleitung. Um die Urlaubserteilung in vollem Umfang zu ermöglichen, wird jedem Arbeiter zur Pflicht gemacht, beurlaubte Arbeiter (auch einer anderen Arbeitergruppe) zu vertreten.
5. Unentschuldigtes sowie anderweitiges Arbeitsverlassen wird mit Entlassung vom 1. Sept. 1919 ab - von der Urlaubszeit, unter

war ohne Entgelt, in Abzug gebracht. In Streitfällen entscheidet die

Wertschute unter Mitwirkung des Arbeiterausschusses (Betriebsrats).

6. Während des Urlaubs darf keine andere Lohnarbeit ausgeführt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird für den Urlaub ein Lohn nicht gezahlt, ein bereits gezahlter Lohn bei der nächsten Lohnzahlung zurückbehalten.

Im Wiederholungsfalle ist außerdem das Recht auf Urlaub für das nächste Urlaubsjahr verweigert.

7. Wird der Urlaub nicht genommen, so wird die Entschädigung nicht gezahlt.

§ 5.

Löhne.

1. Der Lohn der Bedingearbeiter besteht aus Grund- und Bedingelohn laut nachstehender Lohnordnung. Der Grundlohn wird für den ganzen Bezirk einheitlich festgesetzt und muß spätestens am 1. Jan. 1920 allgemein eingeführt sein. Mit Einführung des Grundlohnes kommen sämtliche bis dahin für die Bedingearbeiter gültigen Schichtzulagen in Fortfall. Der Mindestlohn der Bedingearbeiter beträgt bei normaler Leistung vier Fünftel des Durchschnittslohnes der Bedingearbeiter der betr. Schichtanlage im Vormonat. Die normale Leistung wird in Streitfällen durch die Werkleitung und ein Mitglied des Arbeiterausschusses (Betriebsrat) an der Arbeitsstätte festgesetzt.

2. Für alle anderen Arbeiter unter Tage werden Lohnhöhen und für die Arbeiter über Tage Tarifkonditionen festgesetzt. Die näheren Angaben sind aus der nachstehenden Lohnordnung ersichtlich. Die den Tarifkonditionen bisher gewährten Schichtzulagen fallen vom 1. Oktober 1919 ab fort.

3. Diejenigen Arbeiter, die vor dem 1. Oktober 1919 höhere Löhne als die in der Lohnordnung festgesetzten erhalten haben, dürfen bei gleicher Tätigkeit und Leistung in ihren Lohnbezügen nicht schlechter gestellt werden.

4. Neben den unter 1 und 2 bezeichneten Löhnen wird ein Kinderzuschlag von 0,20 Mk. für jedes erwerbsfähige Kind unter 14 Jahren pro Schicht gezahlt einschließend der nach § 4 ausgesetzten Urlaubszulagen.

5. Müssen Arbeiter aus betrieblichen Gründen vorübergehend andere Arbeiten verrichten, für welche ein niedrigerer Lohn festgesetzt ist, so erhalten sie ihren bisherigen Lohn, jedoch nicht über die Dauer von 2 Arbeitstagen hinaus.

6. Arbeiter, die vorübergehend eine tarifmäßig höher bezahlte Arbeit verrichten, erhalten bei entsprechender Leistung den hierfür festgesetzten höheren Tariflohn.

7. Arbeiter, welche nach Altersstufen entlassen werden, rufen vom ersten des auf den Geburtsmonat folgenden Monats ab in die höhere Lohnklasse auf.

8. Arbeiter die durch die Klasseneinstellung des Carifs nicht erfasst werden, sind in gleichem Maße zu berücksichtigen wie solche Arbeiter, mit denen sie vor Abschluss des Carifvertrages im Lohn gleichgestanden haben.

9. Für Arbeiter, deren Arbeitskraft durch Alter, Invalidität oder besondere Verhältnisse beeinträchtigt ist, haben die Tarif- und Bedingelöhne keine Gültigkeit. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich nach ihrer Leistung. Bei Meinungsverschiedenheiten wird der Lohn im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuß (Betriebsrat) festgesetzt.

§ 6.

Lohnzahlungsstermine.

Die Lohnzahlung erfolgt in drei Teilbeträgen: zwei Abschlagszahlungen und einer Hauptzahlung. Die Hauptzahlung wird in möglichst gleichen Abständen so festzulegen, daß der Arbeiter spätestens gegen den 25. des folgenden Monats ausbezahlt wird.

Die Löhne sind in übersichtlicher Weise im Lohnbuche zu verrechnen.

§ 7.

Gehälter, Beleuchte, Reparaturen, Sprengstoffe.

1. Die unterirdischen Arbeiter erhalten freies Geleuchte.

2. Das Geleuchte wird bei der Anlegung unentgeltlich geliefert; beschadigte oder unbrauchbare Geleuchte werden unentgeltlich repariert, ferner die Ersatzlieferung für die durch die ordnungsmäßige Verwendung unbrauchbar gewordenen und solcher Geleuchte, die ohne schuldhaftes oder vorsätzliches Verschulden der Arbeiter verloren gegangen sind.

3. Sprengstoffe werden unter Anrechnung der Selbstkosten geliefert. Ihr Preis ist allmonatlich in übersichtlicher Weise zum Aushang zu bringen.

§ 8.

Lieferung von Hausbrandkohlen.

Die verheirateten Arbeiter erhalten ausschließlich für den eigenen Bedarf jährlich bis zu 120 Zentner Hausbrandkohlen zum Preise von 0,50 Mk. pro Zentner ab Zeche und zwar etwa zwei Drittel der Menge in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. April.

Entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe der Hausbrandkohlen hat den Ausschluß des Bezugsrechts auf Hausbrandkohlen zu erwähltesten Preisen für die Dauer von sechs Monaten zur Folge.

Wenn unverheiratete Arbeiter einzelne Ernährer ihrer Familie sind und diese nicht schon von anderer Seite bei Hausbrandkohlen zu ermäßigten Preisen geliefert erhält, sind sie den Verheirateten gleichzustellen.

§ 9.

Arbeitsnachweis.

Die Arbeitsvermittlung erfolgt durch den Bechenverband an angeschlossenen partikulären Arbeitsnachweis.

§ 10.

Entlassungen.

Entlassung von Arbeitern regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11.

Werkwohnungen.

Siehe die Vermietung der Werkwohnungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die bergpolizeilichen Bestimmungen sind beiderseits strengstens zu beachten.
2. Arbeiter, von welchen festgesetzt ist, daß sie eine anderweitige versicherungspflichtige Arbeit ausüben, sind unter Einhaltung der Abmündungspflicht zu entlassen.
3. Soweit Bestimmungen der Arbeitsordnung mit diesem Carifvertrag im Einklang stehen, gelten sie während der Dauer des Carifvertrages nicht.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, beim Arbeitsmarktlagerum gemäß der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 die allgemeine Verbindlichkeit dieses Vertrages, mit Ausnahme der Bestimmungen in § 5, Ziffer 1 und 2, betreffend Löhne, zu beauftragen.

§ 13.

Schlichtung von Streitfällen.

Merkungsverschiedenheiten über die richtige Anwendung der Bestimmungen dieses Tarifvertrages sollen zunächst zwischen dem betreffenden Arbeiter oder der betreffenden Arbeitergruppe und den zuständigen Betriebsbeamten geklärt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, soll die Angelegenheit zwischen Betriebsleitung und Arbeiterausschuss (Betriebsrat) geregelt werden.

Ergeben sich gegensätzliche Ansichten über die Auslegung des Tarifvertrages, so liegt die Schlichtung dem Gruppenvorstand der Bezirksgruppe für den rhein.-westf. Steinkohlenbergbau der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands ob.

§ 14.

Verhältnis zu den Tarifen anderer Gewerbe.

Für die im Arbeitsverhältnis der Sache stehenden Arbeiter anderer Berufsorganisationen gelten für den Bereich dieses Vertrages nur die Bestimmungen des vorstehenden Tarifvertrages.

§ 15.

Vertragsdauer.

Dieses Abkommen tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft, soweit nicht Ausnahmen in diesem Vertrage ausdrücklich vorgehen sind. Es gilt zunächst unläsbar bis zum 31. Dezember 1919. Von diesem Zeitpunkt an kann es mittels eingeschriebenen Briefes mit einmonatlicher Kündigung zum Monatschluß gekündigt werden, also erstmalig am 1. Jan. 1920 zum 31. Januar 1920. Die Lohnordnung kann unabhängig hiervon in gleicher Weise und mit gleicher Frist zum Monatschluß gekündigt werden. Die Kündigung kann nur durch und an die Vertragsparteien erfolgen. Sie muß von beiden der Arbeitnehmer gleichzeitig durch die unterzeichneten Verbände erfolgen.

Essen, den 25. Oktober 1919.

Für den Bergverband: Diebolt, Tengelmann. — Für die freien Gewerkschaften: Verband der Bergarbeiter Deutschlands: Schmidt, Waldhede, Hoff. — Für die christlichen Gewerkschaften: Gewerkschaft christlicher Bergarbeiter: Rothhäuser, Thiele, Rütten. — Für die Politische Berufsorganisation (Abt. Bergarbeiter): Latuszynski, Wozniak. — Für die Hirsch-Duncker'schen Gewerkschaften: Gewerkschaft der Fabrik- und Handarbeiter (Abt. der Bergarbeiter): Schmidt, Willems.

Lohnordnung

für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier vom 25. Oktober 1919.

I. Unter Tage.

A) Gedingearbeiter.

- 1. Gauer und Lehrhauer *) erhalten einen Grundlohn von 14 Mk.
2. Schläpper im Gedinge einer Kameradschaft erhalten a) im ersten Halbjahr einen Grundlohn von 11,00 Mk., b) im zweiten 12,00 Mk.
Die Grundlage für den Lohn der Gedingearbeiter bildet der im September 1919 auf der einzelnen Schachanlage unter Einschluß der Schichtzulage erzielte Durchschnittslohn der bez. Gedingearbeiter zu täglich 3,00 Mk. Dieser Durchschnittslohn darf für die Dauer der Gültigkeit dieser Lohnordnung nicht unterschritten werden.

*) Als Lehrhauer sind diejenigen Gedingearbeiter anzusehen, die am 1. November 1919 als Lehrhauer beschäftigt sind. Von diesem Zeitpunkt an muß jeder Arbeiter, bevor er zum Lehrhauer aufsteigt, wenigstens drei Jahre unter Tage und davon mindestens ein Jahr im Gedinge einer Kameradschaft vor Gestein oder Kohle gearbeitet haben. Bei Arbeitern, die mit mehr als 20 Jahren die Arbeit unter Tage aufnehmen, kann im Benehmen mit dem Arbeitenausschuss (Betriebsrat) die genannte Frist angemessen verkürzt werden, jedoch auf nicht weniger als ein Jahr.

B) Schichtlohn.

Table with 2 columns: Job description and Tariflohn. Includes categories like Schütz- und Bohrmesser, Wettermänner, Reparaturarbeiter, Schichtführer, etc.

Die in der vorstehenden Lohnordnung festgesetzten Löhne dürfen auf den südlichen Randzechen 5 bzw. 7 1/2 Prozent unterschritten werden.

*) Für alle Arbeiter unter 20 Jahren für jedes Jahr jünger pro Schicht 1 Mk. weniger.

II. Ober Tage.

A) Hängesack, Verladung, Flak.

Table with 2 columns: Job description and Tariflohn. Includes categories like Aufschießer, Hängesack, Flak, etc.

Table with 2 columns: Job description and Tariflohn. Includes categories like Frauenwärter, Maschinen-, Werkstätten- und Baubetrieb, etc.

C) Kokerie, Nebenproduktanlagen sowie Leerbeheizung.

Table with 2 columns: Job description and Tariflohn. Includes categories like Vorarbeiter, Planierer, Zähler, etc.

D) Bricketfabrik.

Table with 2 columns: Job description and Tariflohn. Includes categories like Vorarbeiter, Presseführer, etc.

E) Ziegelfabrik.

Table with 2 columns: Job description and Tariflohn. Includes categories like Vorarbeiter, Ziegler, etc.

F) Für sämtliche Betriebe.

Table with 2 columns: Job description and Tariflohn. Includes categories like Jugendliche Arbeiter, Sonstige Tagesarbeiter, etc.

*) Für alle Arbeiter unter 20 Jahren für jedes Jahr jünger pro Stunde 0,20 Mk. weniger.

Protokollarische Erklärungen

Zum Tarifvertrag und zur Lohnordnung für das rhein.-westf. Steinkohlenrevier vom 25. Oktober 1919.

Zu § 2, Ziffer 3:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die durchgehende, nicht die geteilte Arbeitszeit die Regel sein soll, ferner darüber, daß die Untertagesarbeiter, die über Tage beschäftigt sind, die entsprechende Arbeitszeit einzuhalten haben.

Zu § 7:

Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Stellung oder Vergütung für besondere Berufstätigkeit der mit schwermetallhaltigen Chemikalien in gemischten Anlagen beschäftigten Arbeiter nach der Stellung von Schichtarbeitern für besonders harte Betriebe der Kokerie von 20 bis 25 Prozent höher sein soll.

Zu § 8: Die Bestimmung, daß nur alleinige Ernährer einer Familie Anspruch auf Hausbrandlohn haben, soll legal ausgelegt werden. Bei mehreren im Bergbau tätigen Familienmitgliedern, welche zusammen als Ernährer der Familie in Betracht kommen, soll das älteste Mitglied allein Anspruchsberechtigter sein.

Zu § 12: Die Frauenarbeit soll, sobald genügend männliche Arbeitskräfte vorhanden sind, abgebaut werden.

Zur Lohnordnung für die Tagesarbeiter.

Zu Ziffer B 2 und B 4 (gelernte Handwerker): 1. Der in den Gruppen festgesetzte Spannungshöchstlohn ist allen selbständig arbeitenden Handwerkern zu gewähren. 2. Für die Erziehung der Löhne für die noch nicht 20 Jahre alten Handwerker dieser Gruppen ist grundlegend der Lohn, den sie als über 20 Jahre alte Handwerker erhalten würden.

Zu Ziffer B 13 (Lokomotivführer): Die Bezahlung der Lokomotivführer, die im festen Monatsgehalt stehen, wird der prozentualen Steigerung des Stundensatzes der gleichen Tarifklasse entsprechend geregelt.

Protokollarische Erklärung

Zur Lohnordnung für das rhein.-westf. Steinkohlenrevier. Als südliche Randzechen im Sinne der Lohnordnung vom 25. Okt. 1919 sind die nachstehend aufgeführten Zeche anzusehen. Die beige festgesetzten Prozentsätze zeigen an, um wieviel Prozent auf der einzelnen Zeche die Löhne unterschritten werden dürfen.

- Um 7 1/2 Prozent: Admiraal, Alte Saase, Arbeiterverein für Bergbau, Barmen, Blankenburg, Caroline (Holzviade), Deutschland, Gottesseggen, Hammerthal, Johannessegen, Schürbank und Tharforstberg, Trabbe.
Um 5 Prozent: Adler, Carl Friedrich Erbstein, Dahlhauser Tiefbau, Freie Vogel und Unerhofft, Friedrichs Nachbar, General, Gladaussegen, Hamburg und Franziska, Hasenwinkel, Heinrich (Ueberzucht), Hirschgraben, Prinz Friedrich, Prinz-Regent, Rhein, Anthrazit-Kohlenwerke, Schleswig und Solstein, Victoria (Kupferbach).

Die zwölf südlichen Randzechen, welche die Löhne um 7 1/2 Prozent unterschreiten dürfen, hatten im letzten Friedensjahre 1913 eine Belegschaft von 8063, die sechszehn südlichen Randzechen, welche die Löhne um 5 Prozent unterschreiten dürfen, von 22 257 Mann. Von einer Gesamtbelegschaft von 409 271 entfielen danach 1913 auf die angeführten achtundzwanzig südlichen Randzechen 30 320 oder 7,41 Prozent. Ende September 1919 hatten die zwölf südlichen Randzechen eine Belegschaft von 7289, die sechzehn südlichen Randzechen von 18 112 Mann. Von einer Gesamtbelegschaft von 484 014 entfielen danach auf die angeführten achtundzwanzig Randzechen 25 351 oder 5,24 Prozent. Die Zahl der Belegschaft ist danach auf den achtundzwanzig südlichen Randzechen gegen 1913 absolut und prozentual erheblich zurückgegangen.

Es handelt sich also nur noch um einen geringen Prozentsatz der Arbeiter, bei denen der Lohn unterschritten werden darf, und auch hier sind der Willkür Grenzen gezogen, was bisher nicht der Fall war. Auf den südlichen Randzechen standen die Löhne immer niedriger wie auf den übrigen Zechen. Im letzten Friedensjahre 1913 betrug im Durchschnitt die Hauertöhne auf den südlichen Randzechen bis zu 6,33 Mk., auf den übrigen Zechen bis zu 6,75 Mk. pro Schicht. Die Lohnspannung betrug mithin 0,42 Mk. oder 6,4 Prozent. Während des Krieges hat sich die Lohnspannung zu ungunsten der südlichen Randzechen aber immer mehr vergrößert. Nach unseren Ermittlungen betrug z. B. der höchste Hauertlohn im September 1919 auf den südlichen Randzechen 21,84 Mk., auf den übrigen Zechen 25,49 Mk. pro Schicht. Die Lohnspannung betrug mithin 3,65 Mk. oder 16,71 Prozent. Der Tarifvertrag bringt also für die Arbeiter der südlichen Randzechen eine erhebliche Verminderung der starken Lohnspannung. Selbstverständlich werden die Organisationsvertreter bei kommenden Verhandlungen bemüht sein, eine weitere Verminderung zu erreichen. Auf einen Schlag war aber kein größerer Ausgleich zu erreichen, dazu war die Lohnspannung zu groß, dazu sind auch die Verhältnisse zu verschieden.

Mit vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen kann man wohl die Wege ebnen, aber nicht die Menschen umformen. Das ist vielmehr eine Frage der Zeit und der Verhältnisse. Mit dem neuen Tarifvertrag wird nicht sofort ein neuer Geist in die Menschen einziehen. Die Beamten werden dieselben bleiben, ebenso die Arbeiter. Die Beamten werden in altgewohnter Weise weiter zu wirtschaften suchen trotz Tarifvertrag, wenn sich die Arbeiter in altgewohnter Weise unterordnen. Nicht von außen, sondern von innen heraus muß die Freiheit kommen. Wenn das Hinterwäldel mit Grundeis geht, wenn ein Beamter in Sicht kommt, der ist innerlich noch knecht, wenn er sich äußerlich auch in die Lohnhaut eines Kommunisten oder Syndikalisten gesteckt hat. Wenn wir zur wahren Freiheit kommen wollen, dann muß die innere Knechtseligkeit überwunden werden. Hierbei soll der Tarifvertrag die Wege ebnen.

Schimpfereien zum Tarifabschluß.

Von den Kommunisten, Syndikalisten und Genossen werden wir fortgesetzt in der sinnlosesten Weise beschimpft, ohne daß wir dazu eine Veranlassung bieten. Wenn wir nur auf die größten Beschimpfungen antworten wollten, dann wäre der Raum unserer Zeitung viel zu klein. Besonders tut sich in dieser Beziehung die kommunistische „Freiheit“ (Duisburg) hervor. Dieses Blatt behauptet in seiner Ausgabe vom 5. November, der Tarifvertrag für den rhein.-westf. Steinkohlenbergbau sei von den Verbandskongressen hinter dem Rücken der Bergarbeiter abgeschlossen worden. Die Kumpels würden sich denselben ansehen und ihn den Verrätern, die gegen ihren Willen und ohne ihren Auftrag handelten, vor die Füße und diese zum Tempel hinaustragen. Die Kumpels würden sich die Lebensnotwendigkeiten auch ohne Tarif mit anderen wirksamen Mitteln ergötzen.

An anderer Stelle bringt das Blatt eine angebliche Aufschrift von Belegschaftsmitgliedern der Zeche Neumühl, worin behauptet wird, die Sachse, Hue, Gusemänner hätten sich auf einen Lohn-tarif festgelegt und somit versucht, die Bergarbeiter in Lohnforderungen mundtot zu machen. Dann heißt es weiter: „Gerümt mit der Maske, ihr Scheinarbeitervertreter, und gibt euren neuen Jubaschrei bekannt! Soweit wir erfahren haben, sind selbst die in der Arbeitsgemeinschaft organisierten Kameraden nicht einverstanden mit dem neuen Lohn-tarif, da er wesentliche Verschlechterungen aufweist. Kommt heraus aus eurem Versteck, ihr Jubasche und legt Rechenschaft ab über eure letzten Verrätereien.“

Großen Beiträgen in den Kassen werfen. Gerade aus diesen arbeiterfeindlichen Organisationen, die in die Kampforganisation der Allgemeinen Bergarbeiter-Union... die Lösung aller vorwärtsstrebenden, revolutionären Bergarbeiter sein."

Sobiel Worte, sobiel Unfuss. Darauf eingegangen, lobt sich wirklich nicht. Wir haben die Schimpfereien auch nur gebracht, um unseren Mitgliedern zu zeigen, wie wir von Leuten beimpft werden, die größtenteils erst nach dem 9. November 1918 aus der Verlenkung aufzutreten wagten, vordem aber im alldeutschen und gelben Fahrwasser segelten.

Um die Uninnigkeit der Schimpfereien noch klarer hervorzuheben zu lassen, gestatten wir uns einige tatsächliche Feststellungen. Der Tarifvertrag ist im vollen Einklang mit anderen Tarifverträgen abgeschlossen worden. Die Verhandlungen hierüber wurden erst am 25. Okt. abgeschlossen. Es blieben aber Streitpunkte übrig, über die am 30. Oktober im Reichstag unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministers verhandelt wurde.

Nachrichten aus der Montanindustrie. Gesetzentwurf über die Sozialisierung der englischen Bergwerke.

Der Verband der Bergarbeiter von Großbritannien veröffentlicht einen Gesetzentwurf über die Sozialisierung der englischen Bergwerke. Die Verfasser des Entwurfes sind der Sekretär der Bergleute von Northumberland, Straker, sowie die Intellektuellen Cole und Lester.

Das Eigentumsrecht der ganzen Bergwerkindustrie wird in die Hände eines Bergwerksrats gelegt, der aus einem Vorstehenden und 20 Mitgliedern besteht. Der Vorstehende ist der Minister der Bergwerke. Jeder der Mitglieder werden von der Regierung ernannt und zehn vom Bergarbeiterverband.

Zur Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher ernannt die Regierung einen Konsumentenrat, der mit dem Bergwerksrat zusammenwirkt, soweit die Interessen der Verbraucher in Betracht kommen. In einem vom Gesetze zu bestimmenden Termin gehen sämtliche Bergwerke, Regale und Bergrechte in den Besitz des Bergwerksrats über.

Der Bergwerksrat ist nicht befugt, irgendein Bergwerk zu verkaufen oder zu verpachten. Er hat das Recht, Baugruben, Maschinen, Eisenbahnen und Schiffe zu bauen, zu kaufen oder zu pachten, ebenso auch die nötigen Transportmittel beschaffen oder aber diese Pflichten an die Lokalbehörden übertragen.

Es ist Pflicht des Bergwerksrats, darauf zu sehen, daß eine genügende Zufuhr von Kohle zu vernünftigen Preisen vorhanden ist. Er kann zu diesem Zwecke die nötigen Magazine und Lager errichten und die nötigen Transportmittel beschaffen oder aber diese Pflichten an die Lokalbehörden übertragen.

Die Duelle Kluscht der Bergleute. Um die Bergwerkindustrie zu betreiben und zu entfallen, wird Großbritannien in drei Distrikte geteilt. Der Bergwerksrat ernannt zu diesem Behufe drei Distriktsräte von je zehn Mitgliedern, wovon die Hälfte vom Bergarbeiterverband ernannt wird.

Der Bergwerksrat ist befugt, Konferenzen der Distriktsräte einzuberufen, und die Distriktsräte sind befugt, Konferenzen der Zechenausschüsse einzuberufen.

Die bürgerlichen Rechte der Arbeiter. Die Arbeiter dieser Industrie sind befugt, an allen öffentlichen und politischen Aktionen teilzunehmen, und keiner von ihnen darf wegen derartigen Handlungen entlassen oder irgendwelchen industriellen Verfolgungen unterworfen werden.

Knappschaffliches. Wochenhilfe der Knappschaffvereine.

Mit dem 1. Oktober 1919 ist ein neues Reichsgesetz über die Gewährung von Wochenhilfe und Wochenfürsorge in Kraft getreten. Dieses Gesetz verpflichtet die Krankenkassen zur Gewährung von Wochenhilfe nach bestimmten unter näher angegebenen Sägen aus eigenen Mitteln oder vorschubweise für das Reich.

Wochenhilfe nach bestimmten unter näher angegebenen Sägen aus eigenen Mitteln oder vorschubweise für das Reich. Daneben bleiben einwirken, d. h. bis zur Beendigung des Krieges, die bisherigen Vorschriften über die Gewährung von Kriegswochenhilfe bestehen. Wenn der Krieg als beendet angesehen ist, wird noch durch Bekanntmachung des zuständigen Ministeriums festgestellt werden. Ist der Friedenszustand erklärt, dann nehmen die sogenannten Kriegswochenhilfeempfänger an den Leistungen nach diesen neuen Bestimmungen teil.

- Begzugsberechtigt sind jetzt: I. Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert waren; II. Wöchnerinnen, deren Ehemänner während des letzten Krieges dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben bezw. noch leisten, nach den Vorschriften über Kriegswochenhilfe; III. Versicherungsfreie Ehefrauen, Wöchter, Stief- und Pflegeeltern von Krankenkassenmitgliedern, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben; IV. Minderbemittelte verheiratete und unverheiratete Wöchnerinnen, welche den vorbenannten Personengruppen nicht angehören.

- 1. ein einmaliger Betrag zu den Entbindungskosten von 50 Mk.; 2. ein Wochenlohn, und zwar: an selbstversicherte Wöchnerinnen in Höhe des Krankengeldes, mindestens jedoch 1,50 Mk. täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage für 10 Wochen, an die übrigen Wöchnerinnen 1,50 Mk. täglich für die gleiche Zeitdauer; 3. eine Beihilfe bis zu 25 Mk. für etwaige Geburtenkosten und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden; 4. ein Stillsitzgeld, und zwar: an selbstversicherte Wöchnerinnen in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 75 Pf. täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zu 12 Wochen, an die übrigen Wöchnerinnen 75 Pf. täglich für die gleiche Zeitdauer.

barüber hinaus bis zur Beendigung der nach den neuen Vorschriften verhängten Bezugsdauer weiter zu gewähren. Die Zahlung der Wochenhilfe durch die Knappschaftskrankenkasse an die Wöchnerinnen der Gruppen I und III erfolgt auf Grund eines von der Regenerverwaltung auszufüllenden Ausweises und der sonstigen nach bezeichneten Unterlagen. Zuständig für die Ausstellung des Ausweises ist die Zeche, auf der die versicherte Wöchnerin zuletzt beschäftigt war, bezw. bei den versicherungsfreien Wöchnerinnen die Zeche, auf der der versicherte Ehemann, Vater, Stief- oder Pflegevater zurzeit beschäftigt ist. In sonstigen Unterlagen sind beizubringen:

- a) für die Tatsache der Niederkunft die stammbesamliche Geburtsbescheinigung; b) für den Anspruch auf Beihilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden die Bescheinigung der Hebamme oder des Arztes über die Notwendigkeit der Hilfeleistung und über deren Kosten; c) für den Anspruch auf Stillsitzgeld eine Bescheinigung der Hebamme oder ein sonstiger glaubhafter Nachweis durch eine Bescheinigung der Mutterberatungsstelle oder einer in der Wöchnerinnenfürsorge ehrenamtlich tätigen Person, daß die Wöchnerin das Kind selbst stillt; d) wenn kein Stillsitzgeld beantragt wird für den Anspruch auf Wochenlohn die Bescheinigung des Verkäufers, daß die Wöchnerin noch lebt.

Sitzung des Allgemeinen Knappschaftsverbandes, Berlin.

Am 30. Oktober 1919 tagte in einem Saal der Deutschen Kant in Berlin die Sitzung des Allg. Deutschen Knappschaftsverbandes. Herr Geheimrat Dr. Weidtmann eröffnete die Sitzung um 10 Uhr, ließ sowohl die Vertretung als auch die Knappschaftsvertreter willkommen. Er erinnerte an den schweren Verlust, den der Knappschaftsverband durch den Tod des Geh. Bergrats Remy (Oberstleuten) erlitten habe; dessen Mitwirkung bei Schaffung des Knappschaftsverbandes sowie des Wartburg-Vertrages sei bekannt, sein Verhalten sei immer korrekt gewesen, und er werde wohl keinmal Feinde haben. Er bot die Anwesenheit, sich von den Eiden zu erheben - was geschah.

Nun wurde in die Tagesordnung eingetreten, welche lautete: Schaffung eines Reichsknappschaftsvereins bezgl. Gestaltung des Reichsknappschaftsgesetzes. Geheimrat Weidtmann wies darauf hin, daß die Landesgesetzgebung schon dem Reiche Rechte vorgelesen habe in bezug auf das Knappschaftswesen. Besonders Interesse beanpruchte dann die Eingabe der vier Bergarbeiterverbände vom Jahre 1914, in der die Schaffung eines Reichsknappschaftsvereins und eines Reichsknappschaftsvereins gefordert wurde. Diese Forderung gehe nun ihrer Erfüllung entgegen. Es müsse dies sogar geschehen, sonst würde die Gefahr bestehen, daß die Bergarbeiter ihre Sonderrechte verlieren.

Herr Direktor Seimann vom Knappschaftsverband entwickelte dann das Programm, wie er sich die Gestaltung des Reichsknappschaftsvereins denke. Als zentrale, d. h. Spitze des Reichsknappschaftsvereins solle der Knappschaftsverband umgestaltet werden, von dem aus Unterabteilungen ausstrahlen würden. Der Aufbau der Verwaltung sowie die Zusammenlegung des Vorstandes werde paritätisch sein. Dem Reichsknappschaftsverband solle ein Ausschuss auf die Kohlen zu geben, könne man nicht entgegenkommen, dieses ist unmöglich. Doch könne das Reich vielleicht dazu bewegen werden, die Sicherheitsleistung zu übernehmen, da in Wirklichkeit es vielleicht erst nach Jahrzehnten in die Lage käme, diese Sicherheit wirklich erfüllen zu müssen. In dem neu zu bildenden Reichsknappschaftsverein werde es auch nicht möglich sein, gleiche Leistungen und gleiche Leistungen durchzuführen. Die Krankenversicherung müsse neben der Rentenversicherung selbstständig bestehen. In dieser sei die Betreuung von der Krankenversicherungspflicht aufzuheben und die Wöchnerinnenfürsorge sowie die Hilfe für die Familienmitglieder einzuführen. Auch die Altersfrage, die bei den Forderungen der Bergarbeiter eine Rolle spiele, bedürfe der Regelung. Dem Wunsch der Bergarbeiter, das Aufnahmeverfahren in der Rentenversicherung nach 40 Jahren abhänig zu machen, sei Rechnung zu tragen. Die Forderungen auf Pensionierung nach 25 Jahren sei aber wohl nicht erfüllbar. Im Reichsknappschaftsverein werde eine Normalkategorie eingeführt mit Ausführungsbestimmungen für die verschiedenen Unterabteilungen.

Sobald nahm das Wort Herr Oberbergerrat Dr. Senje, der als Mitberichterstatter dasselbe Thema behandelte. Herr Direktor Dr. Weidtmann ging dann auf den Kreis der Versicherten ein und wünschte, daß die Knappschaften, die bisher schon knappschaftlich versichert waren, auch weiterhin dem Reichsknappschaftsverein angehören könnten. Auch Herr Senje sprach über die Arbeiter, welche man dem Reichsknappschaftsverein zuteilen wolle. Es herrsche die Ansicht, daß der Reichsknappschaftsverein nur eine Sonderversicherung für die Bergarbeiter bleiben dürfe, um so diesem Berufs Arbeiter zuzuführen, die dann auch dem Bergbau erhalten bleiben.

Über die Zusammenlegung der Knappschaftsvereine zu einem Reichsknappschaftsverein referierte Herr Justizrat Wilde. Er wies darauf hin, daß er schon in München die Verschmelzung der Knappschaftsvereine angetrieben habe, zwar nicht in dem Umfange zu einem Reichsknappschaftsverein, aber doch in weiter gesteckten Grenzen, als dies bisher gesehen sei. Auf die Art der Werke, gleichviel, ob sie Kohle, Erz oder Kali förderten, brauche man nicht besonders Rücksicht zu nehmen, doch könne dies dabei erwoogen werden. Auch die geographischen Verhältnisse seien in Betracht zu ziehen.

Als Mitberichterstatter sprach unser Kamerad Georg Wiemann. Er führte folgendes aus: "Ich treue mich, daß endlich der Forderung der organisierten Bergarbeiterschaft Rechnung getragen wird und es nun zur Bildung eines Reichsknappschaftsvereins kommt. Der Gegenständigkeitsvertrag sowie der Wartburg-Vertrag brachten die Anfänge zur Verschmelzung der Knappschaftsvereine und dieser wird nun das Werk krönen. Vertretungen wie Arbeitervertreter sind heute einmütig der Ansicht, daß der Reichsknappschaftsverein geschaffen werden muß. Die Bergarbeiter in Saarbrücken und Oberschlesien bezeugen damit, daß sie dem Reiche weiter angehören wollen und jede Abspaltung von Deutschland verurteilen, sowie in Treue zu ihrem Vaterlande stehen. Über den Aufbau des Reichsknappschaftsvereins müsse in den Kommissionen beraten werden, denn dazu sei die Zeit zu kurz, sich zu äußern. Meiner Ansicht nach, die auch die der Organisation ist, seien zehn Sektionen als Unterabteilungen des Reichsknappschaftsvereins zu bilden. Die Sektion I umfasse alle Knappschaftsvereine im Oberbergamtsbezirk Dortmund, die Sektion II den Knappschaftsbezirk Rheinpreußen, die Burtknappschaft sowie noch verschiedene kleine Knappschaftsvereine, so daß die Sektion dann über 61 000 Mitglieder habe. Die Sektion III Saarbrücken schließt in sich den Saarbrücker Knappschaftsverein, die zwei Pfälzer Knappschaftsvereine sowie die Pfälzerwerke im Saargebiet. Die Sektion IV bestche aus dem Siegerländer Knappschaftsverein, dem Rahn-, Kaffeler, Gatzinger, dem Siegener sowie einigen kleinen Vereinen, die in der Umgegend liegen, zusammen über 38 000 Mitglieder. Die Sektion V solle ihren Sitz in Halle bekommen und umfasse außer dem Halleischen noch vier Knappschaftsvereine mit über 56 000 Mitglieder. Als Sektion VI käme Halberstadt in Betracht, dem noch einige Nachbarvereine anzuschließen seien. Als Sektion VII der Niederösterreich, der Brandenburger sowie der Lauchhammer und Zangerhütter Knappschaftsvereine. Als Sektion VIII der Oberschlesische und der Pleßische. Sektion IX nähme folgende Knappschaftsvereine in sich auf: Knappschaftliche Pensionskassen für Sachsen, Altenburg und Köntzer. Sektion X mit dem Sitz in München die Bayerischen, Württembergischen Knappschaftsvereine sowie den kleinen Verein der Hohenzollernschen Lande."

Von Wiemann wurde dann weiter darauf hingewiesen, daß im Reichsknappschaftsverein die von den Bergarbeitern geforderten neuzeitlichen Reformen Platz greifen müßten, so besonders auch die Pensionsregelung nach 25 Dienstjahren, wenn nicht anders, dann unter Zugrundelegung eines bestimmten Lebensalters. Es wurden dann eine Anzahl Unterkommissionen gewählt, welche die schwierigeren Vorarbeiten des Reformwerkes zu leisten haben. Die Arbeitervertreter wurden genügend berücksichtigt. Der Aufbau des Reichsknappschaftsvereins sowie die Schaffung eines Reichsknappschaftsgesetzes darf keine Frühlingsarbeit werden, alles muß dabei gut durchdacht sein und ist dann in die richtige Form zu bringen. Zu hoffen ist, daß, wenn wieder der Frühling ins Land kommt und frisches Leben erwacht, auch der Reichsknappschaftsverein entstehen wird zum Wohle der Bergarbeiter wie auch des Bergbaus. Georg Wiemann.

Aus dem Kreise der Kameraden. Oberbergamtsbezirk Dortmund. Was muß geschehen?

Die Bergleute werden immer ausgefordert, mehr Kohlen zu fördern. Es steht einwandfrei fest, daß die Erde schuldiger ist, so daß die Förderung in der letzten Zeit bedeutend gestiegen ist. Würden sämtliche Einwohner Deutschlands ihre Pflicht ebenso tun wie die Bergarbeiter, stände es anders um uns. Es ist sicher nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß die Bergleute im Vergleich zu den anderen Schichten des Volkes verhältnismäßig dastehen.

Wie steht es aber mit der Möglichkeit, den fehlenden Stroh für die Fütterung aufrecht zu erhalten? Die Preissteigerung für die Leistungen fähigkeit ist eine geringe Ernährung. Wird dieselbe gehöhrt? Auf keinen Fall! Unsere Lebensmittelversorgung im Industriegebiet ist teilweise unter aller Krone. Geht es so weiter wie bisher, hilft uns alles Arbeiten nichts mehr, wir können den völligen Zusammenbruch nicht vermeiden.

Wenn die Landwirte nicht abliefern, werden sie dafür noch prämiert; denn für ihre Produkte erhalten sie hinter ihrem bedeutend höhere Preise. Gibt es noch Städte, die Kartoffeln weit über den vorgetriebenen Preis einkaufen oder für jeden Zentner ein Hund Unmengen liefern. Der Brotpreis wird für 6 Pfund um circa 50 Pf. erhöht. Begehrter wird der höhere Preis mit der geringeren Ausmahlung. Wenn das Getreide geringer ausgemahlen wird, gibt es mehr Mehl. Landwirte klagen darüber, daß Mehl und sonstige Futtermittel bedeutend teurer seien wie Brotgetreide. Doch nehmen wir an, daß das Quantum Mehl, das aus dem Getreide erzeugt wird, denselben Preis haben müßte. Was wäre höchstens eine Preissteigerung um 20 Pf. gerechtfertigt. Weshalb nun gleich um 50 Pf. (Gibt es andere Gründe? Dann sollte wenigstens reiner Mehl eingekauft werden.)

Die Lebensmittelversorgung ist freigegeben. Wer im Januar oder später neue Schuhe kaufen muß, wird sein blaues Wunder erleben. Es wird jede Lohnzahlung vielfach weggelassen. Es ist eine Schranke ohne Ende. Immer höhere Preise, höhere Preise, Lohnsteigerung; wieder höhere Preise, nochmals Lohnsteigerung und wieder höhere Preise! Gibt es da denn wirklich keinen Ausweg? Es muß einen geben!

Die Naturkatastrophe des heiligen Glubs ist der lange Krieg und seine Folgen, hauptsächlich die Produktion, infolge dessen Mangel an Produkten, die wir vom Ausland bezogen und der dadurch erzeugte Schleichhandel und Wucher. Ganz wie derselbe erst beseitigt werden können, wenn das Angebot die Nachfrage übersteigt - mit anderen Worten: wenn mehr Waren vorhanden sind als gebraucht werden. Dann ist der Schleichhandel und Wucher lebensunfähig. Bis wir diesen Zustand -- das ist er heute -- wieder erreichen, können noch Jahre vergehen. Deshalb muß schon heute alles geschehen, Schleichhandel und Wucher so weit als möglich einzuschränken.

Über was? Die Landwirte müssen bestraft werden, was sie können, abzuliefern. Das sollte bis jetzt auch geschehen, und es wurden immer höhere Preise erzielt, um es zu erreichen. Das ist verkehrt, denn es können niemals solche Preise bewilligt werden, wo hinterherum bezahlt werden. Ehrliche Landwirte bleiben im Hintertreffen, da ihre Entnahmen geringer sind wie die derjenigen, die unter der Hand verkaufen. Deshalb müßten die ersten durch vorgeworfene Verlesung von Futtermitteln, Düngemitteln, Maschinen, Betriebsstoffe, wie Kohle, Benzin usw. bestraft werden.

Kohlenmangel wird auch als Ausrede bei Nichtablieferung gebraucht. Die Bergleute liefern uns keine Kohlen, da liefern wir auch keine Lebensmittel! Hier könnten Delegationen in die Kohlengebiete geschickt werden, die sich von der Arbeit der Bergleute überzeugen und den Ursachen nachgehen könnten. Unsere Betriebsräte müßten dabei für genügende Aufklärung sorgen. Daß diese Landwirte auch den unterirdischen Vertrieb in Anspruch nehmen müßten, ist selbstverständlich. Auch ein Ausgleich der Preise in der Landwirtschaft ist notwendig. Die Bergleute darf nicht das Dreifache der Butter kosten, Mehl darf nicht teurer sein wie Brotgetreide. Hier müssen die Preise herabgesetzt werden. Gegen Landwirte, die trotzdem nicht abliefern, müssen die gleichen Maßnahmen ergriffen werden wie gegen streikende Bergleute. Landwirte, deren Reis nicht liefert, müßten sich in öffentlichen Parks und Volksgartenverfassungen in den Industriegebieten verweigern. Auch müßten solche Kreise mit Geldstrafen belegt werden, die dem Schaden einer infolge der Lebensmittelknappheit geplünderten Stadt entsprechen. Es ist nicht mehr wie jetzt und billig, wenn diejenigen bleichen, die die eigentlichen Schuldigen sind.

Dam muß der Schleichhandel energisch bekämpft werden, ganz anders wie bisher, wo vielfach das Stichwort in Geltung war: Die kleinen Läden hängt man und die großen läßt man laufen. Schleichhandel über den eigenen Bedarf hinaus ist Landesverrat. Da muß nur harter Zwang und schärfste Maßnahmen. Sondergerichte gegen Wucherer, die Enteignung und Zwangsarbeit verfügen können, würden sicher helfen. Die Bergleute besitzen keinen solchen Standsbesitz, daß wir uns wehren würden, wenn einige dieser Soldaten zur Arbeit in den Bergwerken verurteilt würden - im Gegenteil. Gerade die Arbeit scheut diese Elemente am meisten, sie fürchten sich vor ihr mehr wie vor dem Tod - besonders, wenn dieselbe umsonst gemacht und der Strahlung mit der ihm zugewiesenen Ration an Lebensmitteln auskommen muß.

Selbstverständlich müßten solche Stände gerichtet so zusammengestellt sein, daß sie auch gerade Urteile in den Augen des Volkes gewährleisten. Praktische Arbeiter müßten dabei vertreten sein, die von den Organisationen vorgeschlagen werden. Vor solche Gerichte müßten auch Landwirte zitiert werden, die sich weigern, ihren Anteil abzuliefern. Mit Arbeitsverboten dürfen dieselben nicht bestraft werden. Wenn z. B. eine Arbeiterkette um paar Pfund Kartoffeln gekämpft hat, so ist das ganz was anderes, als wenn ein Schneider einen Wagon Wohnen an eine Stadt für 30 000 Mark verkauft, das Geld dafür, daß bei der Stadt deponiert ist, gegen Vorzeigen des Freibriefes abholt und der Stadt einen leeren Wagon liefert, weil er die Köhnen schon inzwischen wieder ausgeföhren hat. Wenn ein kleiner Köhler mit 10 Morgen Land infolge Mangel keine Kartoffeln abliefern kann, ist es etwas anderes, als wenn ein Rittergutbesitzer mit 3000 Morgen die Kartoffeln in der Erde verkaufen läßt, weil er die Landarbeiter nicht besser bezahlen will wie 1914 und infolgedessen keine Arbeiter bekommt. Leute mit praktischer Erfahrung und Verständnis für die Notlage des Volkes müßten vor allen Dingen in diese Stände gerichte, die Namen der Verurteilten und ihr Strafmaß müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

Der niedrige Stand unserer Wäluata wird für die hohen Preise verantwortlich gemacht. Weshalb gibt es dann für teures Geld so viel ausländische Waren, die sich der Arbeiter doch nicht kaufen kann? Wenn diese im Ausland blieben, würde unsere Wäluata sicher höher stehen. Die Käufer dieser Waren sind die meisten Verbrecher wie alle anderen Wucherer und gehören ebenfalls vor das Ständergericht. Wir können cher auf Zigaretten und reinen Kaffeebohnen verzichten wie auf Mehl und Fett. Die Bergarbeiter verstehen nicht, weshalb der Kohlenmangel an dem niedrigen Stand unserer Geldwährung schuld sein soll, während in Cafes Esopofade und das feinste Gebäck zu den höchsten Preisen zu haben ist und tausende von "Arbeitslosen" dieses kaufen können, der Kumpel aber trotz seiner fleißigen Tätigkeit sich einschränken muß. Wenn wir uns das nicht kaufen können, brauchen die es auch nicht, denn die können es doch leichter entbehren als wir, die wir in schlechter Luft und unter Lebensgefahr angestrengt tätig sein müssen", so hört man oft sagen. Die Berechtigung dieser Neuerung kann nicht bestritten werden.

Wenn aber Kumpels meinen, es müßte Krach geben und geplündert werden, so kann vor solchen unüberlegten Handlungen nicht genug gewarnt werden. Das wäre das Verkehrtste, was gemacht werden kann. Einigkeit, Geschlossenheit ist nötig, wenn wir etwas erreichen wollen. Wir streiten uns über Organisationsformen, spielen uns in Unionen, Syndikaten und wer weiß noch alles, und in der Zeit handeln die Schieber und Wucherer und gehen uns das Fell über die Ohren.

Wir brauchen eine planmäßige, geregelte Bewirtschaftung. Statt dessen gibt man aber immer mehr Produkte dem freien Handel preis. Dieser ist auch auf dem Posten, während wir Arbeiter schlafen oder gar noch dessen Verbrechungen unterstützen. Was uns die Freigabe des Gafers geschadet hat, ist kaum noch gut zu machen. Der freie Handel kann erst dann eingeföhrt werden, wenn von allem genug vorhanden ist. In den Erfahrungen, die wir bei Öfen, Eiern, Safer, Leber usw. machten, haben wir gerade genug. Würde der freie Handel auch bei Getreide und Kartoffeln eingeföhrt - wie man es sich in die Ohren flüßert - bedeutete das den Untergang jeder geregelten Ernährung für den Arbeiter. Wir gingen an Unterernährung zugrunde. Keine Wohnverhöhung könnte die Preissteigerungen weismachen. Rührerungen und die sonstigen Folgen mag sich jeder selbst aufmalen.

Unsere Organisationen müssen allen Einfluß aufheben, um unseren Willen durchzusetzen. Wir müssen uns aber auch geschlossen hinter dieselben stellen. In den Mitgliederversammlungen kann jeder sein Recht geltend machen. Da kann Kritik geübt werden, und berechtigte Kritik kann nur nügen. Der gegenständige Kampf muß aber eingekesselt werden, wenn wir nicht unter die Räder kommen wollen. Und das will doch kein vernünftiger denkender Arbeiter. Bei dem jetzigen Streik unter den Arbeitern läßt sich ein drastisches Beispiel gebrauchen: Wir gleichen einem jungen Ehepaar, das sich ständig in den Sauren Negt und nicht merkt, wie "gute Freunde" den ganzen Gaurat und die Möbel weggeschleppen. Da kommt auch noch der Sauherr und wirft es auf die Straße. Die Wohnung kommt zu spät. Sorgen wir dafür, daß es uns nicht auch so ergeht. Einzeln sind wir eine Null, geschlossen eine unüberstehliche Mauer! Adress: Berlin, Redaktionskammer, 10.

Zur Beachtung für unsere Mitarbeiter.

Meine Mitarbeiter geben entweder keine oder nur unvollständige Antworten... Die Besetzung der Stellen...

Bergarbeiter gegen einmündige Wirtschaftsbetriebe.

Das Zentralorgan, die 'Westfälische Volkszeitung' (Bochum) vom 8. November berichtet: Die Besetzung der Stellen...

Zu dem Zweck, die 'Westfälische Volkszeitung' folgende Anmerkung: Die Vergleiche von Graf Schwerin...

Auch wir hätten es für richtiger gehalten, wenn den Staats- und sonstigen Beamten statt der einmaligen Wirtschaftsbetriebe eine den Verhältnissen entsprechende Erhöhung ihres Einkommens gegeben worden wäre...

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Zum Streit am Niederrhein.

Die Einführung der Siebenhundertstunde für die unterirdische Bergarbeit im Rheinischen Steinkohlenbergbau ist bisher an dem absehbaren Verhalten der bisherigen Besatzungsbehörde gescheitert...

Das gleiche 'Jugendschicksal' hat uns die belgische Besatzungsbehörde schon am 5. Mai 1919 gemacht...

Der Ausschussmann Meier räumt sich nun nach den Bergarbeitern dieses Banatgebietes bei, h. h. sie zum Berufsanfänger heruntergewürdigt zu haben...

Der Augen hat zu sehen und Ohren zu hören, der weiß auch, wozu die Reize gehen soll...

Protagonist wird behauptet, ich hätte an den Besatzungen, in denen die Forderungen an die Besatzungsbehörde aufgestellt wurden...

Unser Verband tritt selbstverständlich für alle berechtigten Forderungen der Arbeiter ein. Aber bei Besatzungen der Zeit u. Gen., die nicht einmal den Lohn haben...

Der das Protokoll der Besatzungsbesprechung vom 31. August 1919 kennt, der weiß, was von dem ganzen Spiel zu halten war...

Diese Seite Streikführer hatte denn auch nicht einmal den Mut, ihre Forderungen bei der Besatzungsbehörde einzubringen...

aufgeschrieen wurden. Ganz besonders hat sich bei diesem Schwindel aber Schmarzer herorgetan...

Sachsen, Brandenburg und Thüringen. Gegen die Zersplitterung der Bergarbeiter.

Im Braunkohlenrevier Leipzig Borna ist von Mitgliedern der unabhängigen und kommunistischen Partei eine sogenannte Arbeiterorganisation gegründet worden...

Die Konferenz der Vertrauensleute und Betriebsräte stellt sich einmütig auf den Boden der freien Gewerkschaften...

Die Konferenz der Vertrauensleute und Betriebsräte stellt sich einmütig auf den Boden der freien Gewerkschaften. Sie verurteilt mit aller Entschiedenheit jede Zersplitterung der Bergarbeiter...

Boikott und Gewerkschaft.

Kritik muß da geübt werden, wo sie berechtigt ist, ohne daß eine persönliche Sache daraus gemacht wird...

Wit dem bloßen Beitragzahlen ist es nicht gemacht. Wir müssen heraus aus der Gleichgültigkeit, damit unsere Organisation nicht, was sie ist: eine Kampforganisation...

Ohne Idealismus kann auch kein Sozialismus sein. Im Eifer des Idealismus schäumt auch manches über, was sich später Ärt und einen guten Klang gibt...

Größes ist geleistet worden, noch Größeres steht uns bevor. Nur durch einmütiges geschlossenes Vorgehen können wir allen realistischen Forderungen des Arbeiters abgeben...

Tarifabschluß im mitteldeutschen Braunkohlenrevier.

Bei den Tarifverhandlungen im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau war die engere Niederlausitzer nicht auf die gleiche Stufe wie die Rhein- und Westfälische...

Der Arbeitgeberverband des Niederlausitzer Bergbauereins nimmt schweren Herzens zur Erhaltung des Wirtschaftsfriedens und in Anerkennung der bisherigen Haltung der Besatzungen...

Durch diese Erklärung ist auch die enger Niederlausitz in die Reihe der Rheinreviere aufgenommen. Wenn auch der Einheitslohn die Wünsche der Niederlausitzer Arbeiterschaft nicht voll befriedigt...

Die am 1. November 1919 im Michaelsfeld Lokale in Hamm versammelten Vertrauensleute und Arbeiterratschüsse...

Damit sind auch für die Niederlausitz die Tarifverhandlungen zum Abschluß gelangt. Wir wollen hoffen, daß die Unternehmer aus dem Vorgang...

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Freitag für die 46. Woche (vom 7. bis 13. November) fertig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Zahlung...

An die Ortsverwaltungen.

Betrifft Berufsgruppen der Mitglieder. Die Arbeitsgemeinschaft nach Berufsgruppen gegliedert ist, muß jeder Verband alljährlich mindestens einmal feststellen...

Betrifft Kartellverträge. Von mehreren Zahlstellen wurde wegen Differenzen mit den Funktionären des Zentralverbandes der Maschinen- und Feiler bezügliche der Verbandzugehörigkeit bei uns angefragt...

Betrifft Tarifvertrag für Westfalen. Den Tarifvertrag für Rheinland-Westfalen haben wir in Broschürenform drucken lassen und geben das Stück für 20 Pf. ab...

Bibliotheken. Kameraden. Diejenigen Kameraden, die Bücher aus der Bibliothek entliehen haben, werden sehr dringend ersucht...

Bücherevisionen. Coesfeld, vom 1. bis 15. Dezember. Essen-Höfnerhausen, vom 15. bis 22. November.

Sterbetafel

- Im Oktober 1919 sind folgende Mitglieder gestorben: Albert Boshoff, Verden. Hugo Lohner, Lügde. Wilhelm Wetsch, Neu-Salzbrunn. Ernst Kuchmann, Oespel. Hermann Uebach, Alteneschbach. Paul Lippig, Zeuthenthal. Serafin Kuchta, Preßnitz. Peter Watzig, Gindenburg. Alfred Hoffmann, Bärengrund. Albert Jürgens, Troburg. Josef Gahr, Juchitz. Alfred Willand, Krausendorf. Hermann Wötter, Helbra. Wilhelm Morgenstern, Gisleben. Adolf Menzel, Holzwickede. Dietrich Kneide, Burgdorf. Heinrich Schamber, Bochum III. Wilhelm König, Bochum III. Richard Augustin, Koblenz. Heinrich Gütemann, Warten. Georg Fischer, Juidau. Josef Herbig, Wittenburg. August Klingebiel, Bad Grund. Richard Klonowka, Müngendamm. W. Köster, Bodum-Hövel. Hugo Oppert, Westphale. W. Weikner, Gadenh. Otto Pfeiffer, Stedau. Florus Tiede, Kelsch. Louis Köber, Wollensbüttel. Louis Ströth, Sorniedfeld. August Dreier, Gottesberg. Karl Klapp, Döbels. W. Volkwein, Ober-Sprochhövel. Josef Geel, Watterthal. Gustav Grecht, Gelsenkirchen IV. Alwin Laubacher, Bochum I. Josef Fischer, Gisleben. Anton Danisch, Weitzheim. Emil Garlohsch, Gelsenkirchen I. August Biermann, Bitterfeld. Karl Heinrich, Wleja. Johann Henselowski, Germe II. Eduard Kibel, Waldenburg. Robert Schalten, Waldenburg. Josef Schmidt, Waldenburg. Albin Hiel, Stollberg. G. Pfeil, Wahrenborn-Steinberg. W. Lehmann, Gierswalde. Alfred Haggel, Niederhoylau. Alfred Straßer, Sülzdorf. Hermann Neumann, Schlegel. Carl Wähling, Qufen. Julius Fuchs, Niederhermsdorf. Johann Weiser, Unterhoyberg. Hermann Weller, Wost. Johann Salkel, Meerfeld. Heinrich Kloppe, Schonnebeck. Heinrich Lemberg, Gottesberg. Richard Fischer, Oberplanitz. Hermann Just, Bergedorf. Fr. Hoffmann, Barop. G. Schaffner, Wiede. S. Stratmann, Voitrop. Th. Hohl, Köfen. Fr. Kramer, Ober-Altmoos. Ed. Grob, Wattenfeld. Hugo Diergardt, Witz-Baaf. W. Mansfeld, Schillerdorf. Josef Chnelarz, Schillerdorf. Hermann Wimmer, Gorkhausen. Th. Weis, Zaborge I. Friedrich Henne, Gorklar. G. Hoffmann, Ebersdorf. Oskar Scholz, Dorimund I. Friedr. Dörtheide, Hüniglen. Franz Smolla, Dorkowitz. Albert Haupt, Kirchberg. Peter Anit, Beckhausen II. Anton Wintler, Alenrabe-Walsum. Gottlieb Kolowitsch, Bochum IV. Franz Kolbe, Niederhermsdorf. Julius Scholl, Weiler. August Hoffmann, Ringlinghausen. Eduard Henschel, Gainsdorf. Karl Dreier, Dorimund III. Josef Jaroßel, Gelsenkirchen. Friedrich Strähoff, Ostrop III. Heinrich Sambach, Rannen II. W. Giese, Neulinghausen-Süd I. Albin Schroeder, Reiz. Michael Sobbe, Eberg. W. Weis, Sangerhausen. Simon Hammer, Hildersheim. Karl Gattung, Oberhoyberg. Heinrich Kirchner, Hülshammer. Wir werden das Andenken der Verstorbenen in Ehren halten.